

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
– Landesverband Saar –
zum
Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion/der SPD-Landtagsfraktion
eines Gesetzes zur Neuregelung des Saarländischen Hochschulrechts
(Drucksache 15/1835) vom 7.6.2016**

I. Zusammenfassende Beurteilung des Entwurfs

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Saar – (DHV) sieht den Entwurf in vielen Teilen als gelungen an. Dazu gehört insbesondere die Erweiterung des sozialen Aufgabenfeldes der Hochschulen, die Betonung der Chancengleichheit, der Zugang von Studienbewerbern aus dem Ausland und Qualitätssicherungsmaßnahmen von Studiengängen.

Die Novellierungsvorschläge zur Hochschulorganisationsstruktur und zu den Kompetenzen des Senats und des Fakultätsrats gehen in die richtige Richtung. Auch wenn der Entwurf sich bemüht, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden, ist es aber nicht in vollem Umfang gelungen, die Kompetenzen des Senats in ausreichendem Maße verfassungsgemäß auszugestalten (§§ 9, 18, 22 (E)). Dies gilt für die Struktur- und Entwicklungspläne, für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, für die Erstellung des Wirtschaftsplans (insbesondere der Zuweisung von Stellen und Mitteln und beim Mitteleinsatz nach Evaluationsergebnissen) sowie für die Wahl der Hochschulleitung.

Änderungsbedarf besteht weiterhin nach Auffassung des DHV bei der gesetzlichen Verpflichtung zu Promotionsvereinbarungen (§ 69 (E)) und der Ausgestaltung des kooperativen Promotionsverfahrens (§ 70 (E)).

II. Im Einzelnen

§ 3 (E): Aufgaben der Hochschulen

Auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) an die Stelle des bestehenden Universitätsgesetzes und des Fachhochschulgesetzes treten soll, also eine Zusammenführung von gesetzlichen Hochschulregelungen darstellt, plädiert der DHV – Landesverband Saar – dafür, die Unterschiedlichkeit der Hochschultypen deutlich beizubehalten. Es besteht in der Hochschulpolitik Konsens darüber, dass die deutschen Hochschulen mehr und nicht weniger Profilierung benötigen. Da Vermischung oder Vereinheitlichung von Hochschulen zu einer unnötigen Nivellierung führen, sind die unterschiedlichen Stärken, die die Hochschultypen bislang auszeichnen, beizubehalten. Universitäten und Fachhochschulen nehmen verschiedene, sich ergänzende Aufgaben wahr, die auch im neuen SHSG deutlich beschrieben sein müssen: Prägend für die Universität ist die Forschung (zumeist Grundlagenforschung und in den technischen Wissenschaften eine gelungene Symbiose von grundlagen- und anwendungsbezogener Forschung und Bildung durch Wissenschaft). Auf Fachhochschulseite sind die anwendungsbezogene Forschung und praxisnahe Ausbildung charakteristisch.

In diesem Sinne plädiert der DHV – Landesverband Saar – dafür, die Formulierungen in § 3 Abs. 2 und 5 (E) entsprechend zu präzisieren. Anstatt der Formulierung: „Die Universität führt in der Verbindung von Forschung und Lehre zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung.“ lautet der Vorschlag des DHV: „Den Universitäten obliegt in Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften.“ (Abs. 2). Anstatt der Formulierung: „Die Hochschulen fördern die berufliche Selbständigkeit und entwickeln berufsvorbereitende Angebote“ lautet der Vorschlag des DHV: „Die Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor.“ (Abs. 5)

Im Weiteren nimmt der DHV – Landesverband Saar – zu den eintretenden Änderungen Stellung, die sich im Vergleich zum UG ergeben, nicht aber zu den Änderungen in Bezug auf das FhG.

Der DHV – Landesverband Saar – begrüßt die Ergänzung in § 3 Abs. 7 und 8 (E) zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie mit Studium, zu wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf und zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, ebenso wie zur Betonung des diskriminierungsfreien Studiums sowie der diskriminierungsfreien beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeit. Diese Ergänzungen greifen die Realitäten der Lebensumstände von Studierenden und Mitgliedern der Hochschule – insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung in Deutschland – in sachgerechter Weise auf. Positiv zu bewerten ist ebenfalls im Rahmen des sozialen Aufgabenspektrums der Hochschule in Abs. 7 (E) das Benachteiligungsverbot für chronisch kranke Studierende und die Regelung in Abs. 8 (E), dass nicht nur Beschäftigten, sondern auch Studierenden Schutz vor sexueller Belästigung gewährt wird.

Auch die zusätzliche Aufgabe der Hochschule (Abs. 6 (E)), das Gasthörerstudium im Rahmen der Kapazitäten zu fördern, entspricht der Lebenswirklichkeit und wird begrüßt.

§ 4 (E): Frankreichkompetenz und Brückenfunktion

Für die Hochschulen im Saarland kann es ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Hochschulen sein, den historisch gewachsenen und in den letzten Jahren ausgebauten Bereich der Frankreichkompetenz ausdrücklich zu betonen und durch Beispiele wie Forschungsk Kooperationen, vermehrte integrierte deutsch-französische Studiengänge, usw. zu beleben. Deshalb begrüßt der DHV – Landesverband Saar – diese Norm.

§ 6 (E): Frauenförderung

Der DHV – Landesverband Saar – begrüßt die Gewährleistung und Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Grundsätzlich hält der DHV es auch für richtig, dass bei allen Aufgaben und Entscheidungen die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten sind und darauf hingewirkt werden soll, in verfassungskonformer Weise den Frauenanteil in der Wissenschaft zu erhöhen. Damit einhergehend bedarf es jedoch gleichzeitig der Sorge um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher, künstlerischer und klinischer Tätigkeit. Der DHV – Landesverband Saar – hält dazu folgende konkrete Maßnahmen für grundsätzlich geeignet: flexibler Einsatz von Teilzeit und Jobsharing, temporäre Freistellung oder Verlagerung von Dienstaufgaben, kinderkompatible Arbeitsplätze, Home office-Arbeitsplätze, Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten bei Beamtenverhältnissen, Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten bei Berufungen, „Dual-Career“ als strategische Aufgabe der Hochschulen und familienfreundliche

Forschungsförderung (z. B. Ausbau von Wiedereinstiegsprogrammen nach familienbedingter Berufspause und Verstärkung von Mitteln für Promotions- und Habilitationsprogrammen für Wissenschaftler/innen mit Kind).

Ebenso begrüßt der DHV – Landesverband Saar – den Zusatz in § 6 Abs. 4 (E), dass die Gleichstellungsbeauftragten fachlich weisungsfrei sind, da sie nur so der sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben in erforderlichem Umfang gerecht werden können. Entscheidend ist aus Sicht des DHV noch der Zusatz, dass die Gleichstellungsbeauftragten wegen ihrer Tätigkeit weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden dürfen.

Aus Sicht des DHV – Landesverband Saar – sollte es in § 6 Abs. 5 (E) heißen: „Personen, die an der Hochschule wegen ihres Geschlechts Benachteiligungen erfahren haben, ...“. Aus Sicht des DHV sollte die Überschrift für § 6 (E) nicht „Frauenförderung“, sondern „Chancengleichheit von Frauen und Männern“ lauten.

§ 7 (E): Wahrnehmung von Belangen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Der DHV – Landesverband Saar – begrüßt, dass auch im Saarland, wie in vielen anderen Bundesländern, eine gesetzliche Verankerung der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung vorgesehen ist. Im Sinne einer barrierefreien Hochschule sieht der DHV – Landesverband Saar – die Verpflichtung, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung und zum lebenslangen Lernen zu ermöglichen und in der Lebenswirklichkeit noch bestehende unnötige Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonventionen (UN-BRK) sollte von „Behinderungen“ im Plural und nicht von „Behinderung“ im Singular gesprochen werden, denn Menschen sind nicht behindert, sondern werden behindert (vergleiche Art. 1 UN-BRK). Da Beauftragte für Studierende mit Behinderungen ein komplexes Aufgabenfeld haben, sind auch eine angemessene Ressourcenausstattung, eine effektive Absicherung und die Umsetzung der Mitwirkungsrechte der Beantragten notwendig. So fehlt es häufig an spezifischen Qualifizierungsangeboten für Wissenschaftler zum Umgang mit Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Ein entsprechender finanzieller Mehrbedarf muss diesbezüglich abgedeckt werden.

§ 8 (E): Qualitätssicherung

Die bereits bestehende Regelung in § 5 UG, die den Aufgaben eines leistungsstarken Qualitätssicherungssystems dient, ist wortgleich in § 8 (E) aufgenommen worden.

Der DHV – Landesverband Saar – befürwortet, dass Universitäten die Qualitätssicherung selbst verantworten und durchführen. Dies gilt vor allem für die Qualitätssicherung von Studiengängen. Wie der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.2.2016 (1 BvL 8/10) zeigt, gehört die Akkreditierung in die Hände der Wissenschaft und damit der Universitäten selbst. Die Landesgesetzgeber sind aufgerufen, verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Das derzeitige Akkreditierungssystem ist aus Sicht des DHV für die Qualitätssicherung von Studiengängen ungeeignet, da es bürokratisch und ineffizient ist und hohe Kosten pro individuellem Studiengang verursacht. **Insofern ist der DHV für die Qualitätssicherung von Studiengängen durch die Hochschule selbst.** Dieser Aspekt sollte aus Sicht des DHV noch ausdrücklich in § 8 aufgenommen werden.

§ 9 (E): Hochschulentwicklungsplanung

Da die Struktur- und Entwicklungsplanung ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Forschung und Lehre sicherstellt und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten soll, hält es der DHV – Landesverband Saar – für sinnvoll, den Zusatz der regionalen Abstimmung neu aufzunehmen.

In § 9 Abs. 2 und 3 (E) wird das Verfahren zur Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplans neu geregelt. Während im bisherigen Universitätsgesetz (§§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UG) eine alleinige Zuständigkeit des Universitätspräsidiums für die strategische Struktur- und Entwicklungsplanung und eine bloße Stellungnahme des Senats vorgesehen waren, hat der Landtag des Saarlands nun Änderungen vorgenommen, um die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ausgestaltung des organisatorischen Gesamtgefüges der Hochschulen vom 14.6.2014 (1 BvR 3217/07) zu berücksichtigen. Danach muss sich die mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge einer Hochschule auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen erstrecken. Hierunter fallen auch Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt (1. Leitsatz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts). **Nach Auffassung des DHV –**

Landesverband Saar – genügen die vorgesehenen Regelungen in § 9 Abs. 2, 3 (E) den Vorgaben allerdings noch nicht.

Dieser Auffassung liegen folgende Überlegungen zugrunde:

a) Der Entwurf wird nach wie vor vom Präsidium – allerdings unter Mitwirkung des Erweiterten Präsidiums und des Hochschulrats – erarbeitet. Durch die Einbeziehung des Erweiterten Präsidiums, dem auch die Dekaninnen und Dekane angehören, erfolgt zwar eine bessere Verzahnung der zentralen und dezentralen Ebene der Hochschule bei der Planaufstellung, die anschließende Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan erfolgt aber nach Zustimmung des Senats durch den Hochschulrat. Wenn es nicht zu einer Einigung kommt, wird ein Planungsausschuss eingeführt, der sich paritätisch aus Mitgliedern des Präsidiums und des Senats sowie einem externen Mitglied des Hochschulrats zusammensetzt, in dem die Verständigung über strittige Fragen gesucht und abschließend entschieden werden soll. Somit obliegt dem Präsidium – letztendlich wie bisher – die Entscheidung über die Entwicklungsplanung der Hochschulen. Die Hochschulleitung hat somit nach wie vor substantielle wissenschaftsrelevante Entscheidungsbefugnisse, während weiterhin für den Senat als Kollegialorgan keine hinreichende Partizipation gewährleistet ist

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu den Grundsatz aufgestellt, dass „der Gesetzgeber zum organisatorischen Schutz der Wissenschaftsfreiheit vor Gefährdungen im Regelfall gehalten sein dürfte, gerade bei den Weichenstellungen, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, ein Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan akademischer Selbstverwaltung zu fordern.“ (BVerfG 1 BvR 3217/07, Randnr. 76). „Einvernehmen“ heißt beiderseitige Zustimmung.

Nach Auffassung des DHV – Landesverband Saar – kommt dem Senat die Rechtstellung als zentralem Beschlussorgan der Universität in allen über die Zuständigkeit der Fakultäten hinausgehenden oder das Gesamtinteresse der Universität berührenden Angelegenheiten zu. Insofern ist das in § 9 Abs. 2 (E) enthaltene Zustimmungsrecht des Senats schon deutlich besser als das bisherige bloße Stellungnahmerecht. Der Senat hat mithin durch die Zustimmungsnotwendigkeit die Möglichkeit, auf die Struktur- und Entwicklungsplanung Einfluss zu nehmen. Nach § 9 Abs. 3 (E) entscheidet aber letztendlich doch der Planungsausschuss. **Somit kommt dem Senat nur ein vorläufiges, aber kein abschließendes Entscheidungsrecht zu.** Die Möglichkeit der Einwirkung im Rahmen des

Erweiterten Präsidiums bei der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplans und das gemeinsame Vetorecht können das Einflussdefizit des Senats nicht kompensieren. Der DHV – Landesverband Saar – fordert den saarländischen Gesetzgeber daher auf, dem Senat ein letztendliches Entscheidungsrecht zu gewährleisten. Nur auf diese Weise wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Genüge geleistet.

b) Das fehlende Partizipationsrecht des Senats wird auch nicht durch die Regelungen über die Mitwirkung des Kollegialorgans an der Bestellung des Leitungsorgans kompensiert. Denn je mehr, je grundlegender und je substanzieller wissenschaftsrelevante Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Mitwirkung des Vertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung und an den Entscheidungen des Leitungsorgans ausgestaltet sein (2. Leitsatz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts).

Zwar wird nach dem SHSG dem Senat in Bezug auf die Hochschulleitung ein Mitentscheidungsrecht zugebilligt (gemäß § 20 Abs. 3 (E) ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats und des Hochschulrats in getrennten Wahlgängen auf sich vereinigen kann). Wird die erforderliche Mehrheit jedoch auch nach zwei Wahlgängen nicht erreicht, so entscheidet die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde. Dem Senat wird somit kein autonomes Wahlrecht in Bezug auf die Hochschulleitung zugebilligt. **Der Senat ist also bei der Wahl auf die Mitwirkung des Hochschulrats angewiesen.** Ohne dessen Mitwirkung ist der Senat nicht in der Lage, eine Hochschulleitung zu bestimmen.

Es wäre wünschenswert, bei strategisch wichtigen Entscheidungen – insbesondere Personalentscheidungen – darauf zu achten, dass diese auch in angemessener Zeit umgesetzt werden müssen. Jegliche „Übergangsregelung“ müsste vom Senat entschieden werden können.

Anders sieht es bei dem Abwahlrecht für die Hochschulleitung aus. Die Abwahl des Präsidenten kann aus wichtigem Grund gemäß § 20 Abs. 4 (E) vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erfolgen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat. Bestätigt der Hochschulrat die Abwahl aber nicht, wird in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat eine Einigung angestrebt. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, entscheidet letztendlich der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner

Mitglieder abschließend über den Vorschlag. **Der Senat ist somit in der Lage, sich selbstbestimmt von einer Hochschulleitung zu lösen, die von ihm nicht mehr als Leitungsorgan der Hochschule akzeptiert wird.** Gegen das Erfordernis eines Einigungsversuchs ist nichts einzuwenden, solange es nach neuem Recht zu einer abschließenden Entscheidung des Senats kommt.

Aus Sicht des DHV – Landesverband Saar – würde das fehlende Partizipationsrecht des Senats im Ergebnis nur dann kompensiert, wenn dem Senat nach dem Saarländischen Hochschulrecht auch in Bezug auf die Wahl der Hochschulleitung ein autonomes und letztendliches Wahlrecht zugewiesen wäre.

§ 10 (E): Ziel- und Leistungsvereinbarung

Da Zielvereinbarungen für die Hochschulen ein zentrales Mittel der Feinsteuerung innerhalb der Hochschulen sind und sich an den Struktur- und Entwicklungsplan anschließen, begrüßt der DHV – Landesverband Saar – die Anpassung an den Beschlussrhythmus des Struktur- und Entwicklungsplans von zwei auf nunmehr vier Jahre.

§ 11 (E): Finanzierung

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 8 Abs. 1 UG. Für sinnvoll erachtet der DHV – Landesverband Saar – die Einbeziehung der Studierenden bei der Entscheidung über die Zuweisung von Zusatzmitteln, die über den Globalhaushalt hinausgehen und damit besondere Mittel zur Förderung von Studium und Lehre sind. Da diese Mittel der Verbesserung der Studienbedingungen dienen sollen, ist eine Entscheidung über die Verwendung seitens der Hochschulleitung unter Beteiligung eines paritätisch mit Studierenden besetzten Gremiums zu begrüßen.

§ 18 (E): Präsidium

Für die Universität bleibt die bisherige Zusammensetzung des Präsidiums entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 1 UG erhalten. Allerdings nennt § 18 Abs. 1 (E) nun die Geschäftsbereiche, die insbesondere die Aufgaben Studium, Lehre, Forschung, Technologietransfer und Internationales abdecken sollen. Einer gesetzlichen Festlegung bedarf es aufgrund der Hochschulautonomie nicht. **Der DHV – Landesverband Saar – würde es begrüßen, dass die Hochschulen selbst bestimmen können, welche Zuständigkeiten die Vizepräsidenten wahrnehmen.**

Der DHV – Landesverband Saar – begrüßt die in § 18 Abs. 3 (E) vorgesehene Wahl der nebenamtlichen Vizepräsidenten/innen auf Vorschlag des Präsidenten durch den Senat sowie die Abwahl aus wichtigem Grund vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung des Hochschulrats. **Dem Senat steht damit ein autonomes Wahl- und Abwahlrecht in Bezug auf die nebenamtlichen Vizepräsidenten/innen zu**, so dass das Partizipationsrecht nach Maßgaben der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hier gewährleistet ist.

Zu kritisieren ist, dass § 18 Abs. 4 (E) im Aufgabenkatalog des Präsidiums zum Teil auch die verfassungsrechtlich nach Ansicht des DHV bisher nicht ausreichenden Regelungsgebiete des § 15 Abs. 5 UG übernommen hat:

So ist, wie bereits zu § 9 Abs. 2 (E) erläutert, die alleinige Zuständigkeit des Universitätspräsidiums für die strategische Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität, insbesondere bei Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Studiengängen, verfassungswidrig. Anstatt der bisher vorgesehenen Stellungnahme bedarf es jetzt zwar der Zustimmung des Senats (gem. § 24 Absatz 1 Nr. 3 (E)). Kommt es jedoch nicht zu einer Einigung, entscheidet ein Planungsausschuss, also nicht der Senat.

Verfassungsrechtlich ausreichend ausgestaltet ist gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 3 (E), dass das Präsidium Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Errichtung von Forschungssonderbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen erstellt, über die der Senat nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (E) die Letztentscheidung hat. Hier ist also das Partizipationsrecht des Senats nach den Maßgaben der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet.

Verfassungsrechtlich nach wie vor nicht ausreichend ist die alleinige Zuständigkeit des Präsidiums für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und deren Umsetzung sowie den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 18 Abs. 4 Nr. 3 (E). Anstatt der bisherigen Möglichkeit der Anhörung des Senats enthält § 24 Abs. 1 Nr. 11 (E) nun die Möglichkeit der Stellungnahme des Senats.

Das Instrument der Zielvereinbarung ist das zentrale Mittel der Feinsteuerung innerhalb der Hochschule. Sie nimmt, da es letztendlich um die Zu- und Verteilung von Ressourcen sowie um sonstige, den Wissenschaftsbetrieb prägende Steuerungsmaßnahmen geht, auf die Freiheit von Forschung und Lehre erheblichen Einfluss. Die Zielvereinbarung regelt laut Bundesverfassungsgericht „alle wesentlichen Fragen der Forschung und Lehre“. Zielvereinbarungen sind damit in höchsten Maße wissenschaftsrelevant, und die Gefahr einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ist gegeben: Insofern ist es aus Sicht des DHV – Landesverband Saar – geboten, dass der Senat jedenfalls auf die wissenschaftsrelevanten Teile der Zielvereinbarung bestimmenden Einfluss nehmen können muss. Dieser Einfluss müsste mindestens der eines Einvernehmens sein, also eines Einverständnisses zwischen Präsidium und Senat. Dagegen ist die lediglich mit dem Ziel der Verständigung gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme, ohne dass es eines Einverständnisses des Senats bedarf, nicht als ausreichend anzusehen.

Ebenso nicht verfassungsrechtlich ausreichend ist die alleinige Zuständigkeit des Präsidiums bei der Erstellung des Wirtschaftsplans und seinem Vollzug, insbesondere der Zuweisung von Stellen und Mitteln gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 5 (E), da auch hier keine substantielle Mitwirkung des Senats gegeben ist, sondern ein bloßes Stellungnahmerecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 12 (E). Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner MHH-Entscheidung (Randnr. 74) davon aus, dass der Senat bei der Erstellung des Wirtschaftsplans mitzuwirken hat und dessen Einhaltung durch die Hochschulleitung zu kontrollieren und zu korrigieren vermag. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken sieht das Gericht gerade in dem Umstand begründet, dass weichenstellende Entscheidungen über die Ressourcen für Forschung und Lehre dem Senat entzogen sind. So kommt es gerade bei Fragen zum Entwicklungs- und Wirtschaftsplan auf den Einfluss des pluralbesetzten, von breit gefächerten wissenschaftlichen Sachverstand geprägten Vertretungsorgans Senat an.

Ebenfalls verfassungsrechtlich nicht ausreichend ist das bloße Stellungnahmerecht des Senats zu den Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach aufgaben- und leistungsorientierten Kriterien und unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse gem. §§ 24 Absatz 1 Nr. 14 (E), 18 Abs. 4 Nr. 4 (E). Nicht zuletzt seit dem jüngsten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.2.2016 zu den Akkreditierungsagenturen ist geklärt, dass der Gesetzgeber auch im Hochschulrecht die wesentlichen Fragen selbst

bestimmen muss. Auch hier ist eine angemessene Beteiligung der Vertreter der Wissenschaft im Verfahren der Festlegung der Kriterien unabdingbar, so dass die bloße Stellungnahme des Senats verfassungsrechtlich aus Sicht des DHV – Landesverband Saar – nicht ausreichend ist.

§ 22 (E): Vizepräsident/in für Verwaltung und Wirtschaftsführung

In Bezug auf die Wahl des Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung steht dem Präsidenten ein Vorschlagsrecht zu, das aufgrund der nahen Zusammenarbeit sinnvoll ist, und dem Senat nur ein Stellungnahmerecht zum Wahlvorschlag (§ 24 Absatz 1 Nr. 8 (E)). Die Wahl erfolgt durch den Hochschulrat (§ 25 Absatz 1 Nr. 5 (E)). Auch steht dem Senat kein Abwahlrecht in Bezug auf den Vizepräsidenten zu. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit qualifizierter Mehrheit kann die Abwahl nur durch den Hochschulrat erfolgen. **Insofern ist auch hier kein ausreichendes Partizipationsniveau des Senats nach den Maßgaben der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erreicht**, da hier lediglich über den Hochschulrat ein mittelbarer Einfluss auf die Besetzung oder Abwahl möglich ist.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Senat aus Sicht des DHV – Landesverband Saar – ein Entscheidungsrecht haben muss, wenn es darum geht, Mitglieder des Präsidiums (Präsident und Vizepräsidenten) abzuwählen. Sinnvoll erscheint es, dass vorab ein Einigungsversuch mit dem Hochschulrat unternommen wird. Dies wäre eine zielführende und verfassungsgemäße Regelung, solange das finale Entscheidungsrecht beim Senat verankert ist.

§ 23 (E): Erweitertes Präsidium

Positiv zu bewerten ist, dass dem Erweiterten Präsidium mehr Beratungsfunktionen gegeben werden und so den Dekanen als Vertretungsorganen der Wissenschaftler gewisse Einflussmöglichkeiten zugebilligt werden. Es handelt sich neben der Mitwirkung bei der strategischen Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule um die Beratung bei der Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach Evaluationsergebnissen und die Möglichkeit der Stellungnahme zu geplanten Änderungen der Grundordnung (§ 23 Abs. 2 (E)).

§ 24 (E): Senat

Positiv zu bewerten sind die verbesserten Gestaltungsmöglichkeiten des Senats (z. B. die Mitwirkung anstatt Stellungnahme bei Berufungsvorschlägen (§ 24 Absatz 1 Nr. 10 (E)); die Stellungnahme zur Widmung und Freigabe von Hochschullehrerstellen (§ 24 Absatz 1 Nr. 15 (E) und der Widerspruch gegen die Entscheidung des Präsidiums über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten, Studiengängen und anderen Organisationsformen mit 2/3-Mehrheit anstatt einer bloßen Stellungnahme (§ 24 Absatz 2 (E)).

Wesentliche Kritikpunkte sind bereits unter § 18 (E) erläutert (s.o.).

§ 25 (E): Hochschulrat

Die Ausrichtung des Hochschulrats, der die Verantwortung in strategischer Hinsicht wahrnimmt und die Geschäftsführung des Präsidiums beaufsichtigt, bleibt wie bisher erhalten und wird für die Fachhochschulen neu eingeführt.

Positiv ist aus Sicht des DHV – Landesverband Saar –, dass auch in diesem Gremium versucht wird, die Chancengleichheit von Frauen zu erhöhen, indem die Anzahl der externen Mitglieder anstatt zwei nun drei Frauen sein sollen.

Aus Sicht des DHV – Landesverband Saar – wäre der Zusatz sinnvoll, dass der Hochschulrat sich eine Geschäftsordnung geben sollte, in der u.a. Vorsitz, Stellvertretung oder eine Entscheidung über die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit geregelt werden sowie eine Regelung getroffen werden sollte, dass das Präsidium dem Hochschulrat regelmäßig in einem Überblick über die aktuelle Situation in den verschiedenen Leistungsbereichen der Hochschulen und über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage schriftlich zu berichten hat. Diese Regelungen würden zur Verbesserung der Tätigkeit des Hochschulrats beitragen.

Allerdings erscheint es fraglich, ob die geplante Zusammensetzung des Hochschulrats sinnvoll ist. Bisher waren es sieben externe Mitglieder, von denen drei vom Senat und drei von der Landesregierung vorgeschlagen wurden und fünf interne Universitätsmitglieder, die vom Senat gewählt wurden, von denen mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrer angehören mussten (§ 20 Abs. 2 UG).

Im neuen § 25 Abs. 2 (E) sieht die Zusammensetzung wie folgt aus: sieben externe Hochschulratsmitglieder, von denen nicht mehr als drei Hochschullehrer einer anderen

Hochschule sein dürfen und fünf interne Mitglieder (Mitglieder des Senats). Die Amtszeit der externen Mitglieder beträgt vier Jahre; von den internen Mitgliedern müssen zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Durch diese Neuregelung (fünf Mitglieder des Senats und nicht wie bisher fünf vom Senat gewählte Mitglieder) sollen dann zur Vermeidung von Doppelabstimmungen (nach Nummern 4 bis 11) ausschließlich die nicht der Hochschule angehörenden Mitglieder des Hochschulrats stimmberechtigt sein (§ 25 Absatz 1 Satz 6 (E)).

Der DHV – Landesverband Saar – lehnt die Identität der Senatsmitglieder ab, die gleichzeitig Hochschulratsmitglieder sein sollen. Der Hochschulrat hat eine andere Zielsetzung und Aufgabenstellung als der Senat. Hier kann es zu Interessenkollisionen kommen. Gerade durch eine gute Besetzung des Hochschulrats können Hochschulen in wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben wirkungsvoll unterstützt werden; es können neue Anreize geschaffen werden und eine entsprechende Kontrollmöglichkeit ausgeübt werden. Insofern sollte es sich aus Sicht des DHV – Landesverband Saar – um unterschiedliche Personen handeln. Der DHV – Landesverband Saar – plädiert daher dafür, es bei der alten Regelung der „fünf vom Senat gewählten Mitglieder“ zu belassen.

Durch die vorgesehene Neuregelung wäre es entsprechend § 96 Abs. 4 (E) notwendig, dass für die Universität des Saarlandes ein neu zusammengesetzter Hochschulrat gewählt würde und dieser bis zum Wintersemester 2017/2018 neu gebildet werden müsste.

§ 27 (E): Dekanat

Positiv zu bewerten ist die Stärkung der Einflussrechte der kollegialen Organe, da jetzt ein Korrektiv vorhanden ist, also eine Möglichkeit einer wirkungsvollen Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Dekanats. **Denn für die Wissenschaftler besteht so das Recht, sich selbstbestimmt vom Dekan zu trennen.** Diese Forderung des DHV – Landesverband Saar –, die jetzt in § 27 Abs. 4 (E) erfüllt ist, stellt ein hinreichendes Partizipationsniveau her, auch wenn der Fakultätsrat ansonsten nur über die dargestellten Beratungs- und Mitwirkungsrechte, nicht aber über Entscheidungsrechte verfügt.

§ 28 (E): Fakultätsrat

Ebenfalls zu begrüßen ist die Stärkung der Aufgaben des Fakultätsrats. Dies sind vor allem das Zustimmungsrecht zum Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät, das Stellungnahmerecht zum Entwurf der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium und vor allem – wie

vom DHV – Landesverband Saar – gefordert – die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Dekanats gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 7 (E).

§ 31 (E): Kooperationsplattformen

Grundsätzlich ist es richtig, dass die Profile von Fachhochschulen und von Universitäten unterschiedlich sind und Ansprüche an das Hochschulsystem abbilden. Gleichwohl kann es im Einzelnen ertragreich sein kann, die Kompetenzen der Hochschultypen im Rahmen von Kooperationen punktuell zu verknüpfen. **Durch solche hochschulübergreifenden Kooperationen kann die Leistungsfähigkeit einzelner Institutionen – ggf. des gesamten Hochschulsystems im Saarland - gesteigert werden.**

Der Wissenschaftsrat hat bereits 2011 das Instrument der Kooperationsplattform vorgeschlagen unter der Voraussetzung, dass die beteiligten Institutionen ihre speziellen Identitäten und ihre institutionelle bzw. rechtliche Verfasstheit und Unabhängigkeit beibehalten. Wichtig sind dabei die geeigneten strukturellen Merkmale (hierzu gehören die gemeinsam genutzte Infrastruktur, zusätzlich aufeinander abgestimmte Professuren, die der Einrichtung ein spezifisches Profil verleihen und ein inhaltlicher Rahmen, der der Plattform eine nicht nur institutionelle, sondern auch fachliche Identität verleiht, wobei auch die Unterstützung des jeweiligen Landes vorgesehen sein kann), der gegenseitige Nutzen der beteiligten Partner, der übergreifende Nutzen für das Hochschulsystem sowie die Entwicklungsmöglichkeiten einer solchen hochschulübergreifenden Zusammenarbeit.

Es ist aus Sicht des DHV – Landesverband Saar – von Seiten des Gesetzgebers notwendig, den Hochschulen gewisse Anreize für solche Kooperationsplattformen zu geben. **Hierzu wäre eine finanzielle Förderung empfehlenswert. Die Umsetzung muss jedoch – wie dies auch vorgesehen ist – vollständig von den Hochschulen selbst ausgehen.** Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass die rechtliche Rahmenbedingungen eine Dynamik zulassen, so dass sich Plattformen, die von Fachhochschulen und Universitäten getragen werden, auch zusammen mit neuen Partnern, wie Unternehmen oder Behörden, weiterentwickeln können. Insofern ist die Politik nicht nur gefordert, die Einrichtung von Kooperationsplattformen zu fördern, sondern auch die Handlungsspielräume der beteiligten Institutionen und der Plattformen selbst so offen zu gestalten, dass Entwicklungsmöglichkeiten und gewünschte Zusatzeffekte entstehen können. Entscheidend wird es in Zukunft sein, wie die Hochschulen in entsprechenden Regelungen die Organisation, Aufgaben und Finanzierung dieser Kooperationsplattformen gestalten werden.

§ 40 (E): Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

Die sogenannte „Erstberufungsbefristung“ gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 (E) sollte gestrichen werden. Sie begegnet erheblichen beamtenrechtlichen Bedenken, da die Erstberufungsbefristung nichts anderes als eine Erprobung des Beamten darstellt und das Beamtenverhältnis auf Zeit als faktisches Probebeamtenverhältnis ausgestaltet, ohne dass das Beamtenrecht ein Beamtenverhältnis auf Probe für Hochschullehrer überhaupt zulässt. Auch wenn es sich um eine „Kann-Vorschrift“ handelt, begegnet die Norm rechtlichen Bedenken.

§ 40 (E) entspricht im Wesentlichen dem § 32 UG, mit Ausnahme der Absätze 9 und 10. Absatz 9 enthält die Aussage, dass alle Ausstattungszusagen, die über die verfassungsrechtlich garantierte Grundausstattung für Forschung und Lehre hinausgehen, nach wie vor auf höchstens fünf Jahre befristet werden. Der DHV – Landesverband Saar – empfiehlt, Verhandlungsspielräume und Flexibilität vorzusehen, so dass im Einzelfall die Befristung der individuellen Vereinbarungen relativiert werden kann, so dass ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin für die Hochschule gewonnen werden kann.

Der DHV – Landesverband Saar – lehnt ausdrücklich die in Absatz 10 neu aufgenommene Verbindung einer Zusage zusätzlicher Mittel mit der Verpflichtung, dass die Professorin/der Professor für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird, sowie die Zahlung einer entsprechenden Erstattung (also Erstattungsklausel), ab. Für sinnvoll erachtet es der DHV, dass die sog. Drei-Jahres-Sperre, die die Berufungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern innerhalb von drei Jahren verhindern soll, ersatzlos aufgegeben wird, da eine solche Kartellvereinbarung nicht in ein wettbewerbliches Berufungssystem passt. Der DHV – Landesverband Saar – fordert ausdrücklich, von Rückzahlungsverpflichtungen bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die weiter berufen werden, Abstand zu nehmen. Besoldung kann an Leistungsparameter geknüpft werden, nicht aber an Wohlverhalten und ausbedungene Treuepflichten. Die zugesagten Ausstattungsmittel stehen dem Hochschullehrer nicht losgelöst vom Amt - zur privaten Verwendung - zur Verfügung, sondern sind eine Investition in die Universität, in Forschung und Lehre und in die Wissenschaft. Kommt es zu einer Fortberufung, hat der Professor die zugesagten Ausstattungsmittel gerade in diesem Sinne verwendet und damit sichtlich zur Profilierung der Heimatuniversität beigetragen. Eine wie immer geartete persönliche Ersatzleistung eines berufenen Wissenschaftlers für vermeintlich nutzlos gewordene Ausstattungsaufwendungen entbehrt daher jeder Grundlage.

Der DHV sieht mittelfristig nur die Möglichkeit, bei nachgewiesenen nutzlosen Aufwendungen im Rahmen von Berufungsverhandlungen beim Weggang des Stelleninhabers von der rufenden Universität Ersatz zu verlangen (Ablösesumme). Eine persönliche Ersatzpflicht des einzelnen Wissenschaftlers/der einzelnen Wissenschaftlerin ist nach Auffassung des DHV – Landesverband Saar – weder rechtlich möglich noch mit dem wettbewerblichen System vereinbar.

§ 42 (E): Juniorprofessur

Die in § 42 (E) enthaltenen Regelungen zur Juniorprofessur entsprechen dem Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 17.3.2016.

In § 42 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 (E) wird ein zusätzlicher Verlängerungsgrund aufgenommen, so dass es Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren damit erleichtert wird, wissenschaftliche Qualifizierung, Dienstverhältnis und Kinderbetreuung miteinander zu vereinbaren. Dies ist eine gelungene familienpolitische Erwägung.

§ 43 (E): Berufungsverfahren

Die Regelung entspricht weitgehend § 36 UG. Aus Sicht des DHV – Landesverband Saar – sollte es jedoch bei der bisherigen Regelung bleiben, dass bei Besetzung einer Hochschullehrerstelle das Präsidium die Aufgabenbeschreibung und die künftige Verwendung der Stelle überprüft und nach Anhörung des Senats und der betroffenen Fakultät darüber entscheidet. **Einer zusätzliche Zustimmung durch den Hochschulrat über die Freigabe, wie dies neu in § 43 Abs. 1 (E), § 25 Abs. 1 Nr. 8 (E) vorgesehen ist, bedarf es auch in Zukunft nicht.**

Der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bei Hochschullehrerstellen wird richtigerweise beibehalten mit entsprechenden Ausnahmen (§ 43 Absatz 1 (E)). Aus Sicht des DHV verbietet das Prinzip der Bestenauslese, Hauskandidaten unberücksichtigt zu lassen, wenn sie hinsichtlich einer fachwissenschaftlichen Qualifikation die am besten geeigneten Kandidaten sind, so dass ein generelles Hausberufungsverbot rechtswidrig ist. Aus Gründen der Förderung von Mobilität und der Sicherung von Qualität gilt dies nicht für die Berufung auf Juniorprofessuren und Assistenzprofessuren mit Tenure Track. Die vom DHV aufgestellte Einschränkung und Forderung, dass Juniorprofessuren bei einer Berufung auf eine Professur an der Universität nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die

Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität wissenschaftlich tätig waren, ist in § 43 Abs. 6 (E) entsprechend enthalten.

Bei Berufungen von Juniorprofessuren ohne Tenure Track auf Lebenszeit gilt für Professuren derselben Hochschule demgegenüber kein gesetzliches Hausberufungsverbot, so dass – wie in § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (E) vorgesehen – keine öffentliche Ausschreibung notwendig ist. Mit dieser Form des Tenure Tracks wird aus Sicht des DHV – Landesverband Saar – die Planbarkeit der Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses verbessert.

Der DHV plädiert grundsätzlich für die Erhöhung der Tenure Track Stellen nach Maßgabe einer Fakultätsentscheidung auf bis zu 25 % bis zum Jahr 2020. Tenure Track Stellen müssen dabei stellenmäßig hinterlegt sein, bedürfen einer rechtsverbindlichen Zusage und sind aus Wettbewerbsgründen dem exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs vorzubehalten.

In diesem Zusammenhang regt der DHV an, bessere Qualifikationswege für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu installieren und hat jüngst im Rahmen seiner – beigefügten – Resolution „Wissenschaft als Beruf - Qualifikation und Personalstrukturen in der Wissenschaft nach der Promotion“ (Anlage 1) für eine stärkere Trennung zwischen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Qualifikationsstellen plädiert. Nach der Post-Doc-Phase sollte es eine Grundsatzentscheidung geben, ob ein junger Nachwuchswissenschaftler die Karriere als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als zukünftiger Hochschullehrernachwuchs einschlägt. Die Zulassung zum Hochschullehrernachwuchs bedarf dabei eines Qualifikationsverfahrens, das berufungsadäquat ist. Eine solche Weggabelung („Y-Modell“) hat für den wissenschaftlichen Nachwuchs, der eine Stelle oder Förderung einer Qualifikationsstelle nicht erreicht, zum einen den Vorteil, dass er frühzeitig andere Wege innerhalb, aber auch außerhalb der Universität einschlagen kann und zum anderen, dass die als Hochschullehrernachwuchs ausgemachten und qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine bessere individuelle Förderung, einen konzentrierteren Qualifikationsweg und auch eine weitaus bessere Perspektive auf eine Lebenszeitprofessur erhalten können.

Die in § 43 Abs. 4 (E) enthaltenen Vorschriften für gemeinsame Berufungsverfahren dienen allgemein der Rechtssicherheit, da somit die mitgliedschaftlichen Rechte gemeinsam berufener Professoren und der berufenen Hochschule festgelegt werden. Zusätzlich fordert der DHV, dass gleichzeitig in den Besoldungsregelungen des Saarlandes

gesetzlich verankert werden sollte, dass bei einer gemeinsamen Berufung im „Jülicher Modell“ Leistungsbezüge, die von einem außeruniversitären Forschungsinstitut gewährt werden, ruhegehaltfähig gestellt werden können, wenn hierauf ein Versorgungszuschlag entrichtet wird. Ebenfalls sollte gesetzlich die Möglichkeit geschaffen werden, im „Berliner Modell“ (Erstattungsmodell) Funktionsleistungsbezüge auch für Leitungsfunktionen zu gewähren, die am außeruniversitären Forschungsinstitut wahrgenommen werden.

Auch wenn die Verfassung den Fakultäten kein Selbstergänzungsrecht im Sinne eines reinen Kooptationsrechts zugesteht, so gewährleistet die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG aber das grundsätzliche Recht der Fakultät auf maßgebliche Beteiligung an der Aufstellung eines fachlich fundierten Berufungsvorschlags und damit verbunden, die grundsätzliche Beachtung dieses Berufungsvorschlags durch die für die Berufung zuständige Stelle. **Insoweit hat die Fakultät die Verantwortung für das Berufungsverfahren, nicht aber der Hochschulrat.** Daher ist die Regelung, dass das Präsidium künftig nur dann von einem Berufungsvorschlag abweichen kann, wenn Senat und Hochschulrat zustimmen (§ 43 Abs. 8 (E)), abzulehnen.

§ 48 (E): Nebentätigkeit

Der DHV – Landesverband Saar – sieht eine Verwaltungsvereinfachung darin, wenn die der Anzeigepflicht unterliegenden Nebentätigkeiten vergrößert werden und die Genehmigungsvorbehalte verringert werden. Er regt daher entsprechende Änderungen an. Wie es in § 48 Abs. 3 (E) weiter vorgesehen ist, bedarf es einer klaren Abgrenzung von Haupt- und Nebentätigkeiten und einer exakten Definition, wann Vergütungen im Hauptamt in besonderen Fällen angenommen werden können.

§ 51 (E): Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, sowie Professorinnen und Professoren für besondere Aufgaben

Da nur die Universität Habilitationsverfahren durchführt, wurde richtigerweise in § 51 Abs. 1 Satz 2 (E) klargestellt, dass auf Lehrveranstaltungen an der Universität abzustellen ist.

Ebenso richtigerweise wurde in § 51 Abs. 2 Satz 1 (E) für die „außerplanmäßige Professur“ darauf abgestellt, dass diese nur durch die Universität verliehen werden kann.

§ 52 (E): Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

Für sinnvoll erachtet der DHV – Landesverband Saar – die Regelung, dass künftig nicht nur Personen, die an anderen Hochschulen als Wissenschaftler tätig sind, zu Gastprofessoren ernannt werden können, sondern auch Personen, die an Forschungs- und Bildungseinrichtungen selbständig wissenschaftlich tätig sind.

§ 53 (E): Lehrbeauftragte

Zur Regelung der Vergütung der Lehrbeauftragten, die in einer Ordnung durch das Präsidium gemäß § 53 Abs. 2 (E) festgelegt werden soll, ist der DHV – Landesverband Saar – der Auffassung, dass Lehraufträge der Erweiterung des Lehrkanons und der besseren Ausbildung der Studierenden dienen sollten und nicht als Flexibilitätsreserve missbraucht werden dürfen. Da ohne Lehraufträge in vielen Fällen das Pflichtprogramm nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, sollte auch eine entsprechende Wertschätzung der Arbeit der Lehrbeauftragten erfolgen.

Die Situation der Lehrbeauftragten sollte verbessert werden und hier insbesondere eine Erhöhung der Lehrauftragsmittel auf mindestens 60,- € pro Stunde vorgesehen werden.

Auch bei 60,- € die Stunde ist ein Lehrauftrag nach wie vor unterbezahlt, da damit auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen abgegolten werden, aber dieser Betrag ist aus Sicht des DHV zumindest erstrebenswert.

§ 54 (E): Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

Richtigerweise ist in § 54 Abs. 2 (E) die im März 2016 geltende Regelung des § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetzes nachvollzogen worden und für berufsbegleitende Beschäftigungen die Höchstdauer von sechs Jahren eingeführt worden, wobei klargestellt ist, dass befristete Beschäftigungen als wissenschaftliche Hilfskraft außerhalb des Studiums dieser Höchstdauer nicht unterfallen.

§ 69 (E): Promotion

Der DHV – Landesverband Saar –, hält es für richtig, dass nur die Universitäten das institutionelle Promotionsrecht haben (§ 69 Abs. 2 (E)).

Zu kritisieren ist, dass in § 69 Abs. 6 (E) die Verpflichtung zur Promotionsbetreuungsvereinbarung enthalten ist. Hier heißt es: „Die Annahme als Doktorand verpflichtet die Universität zur wissenschaftlichen Betreuung. Zwischen Promovierenden und Betreuenden wird eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen...“

Das Promotionsrecht gehört zum akademischen Kernbereich der Universität, aus dem sich aus Sicht des DHV der Gesetzgeber herauszuhalten hat. Der DHV – Landesverband Saar – befürwortet, dass Betreuer und Doktorand zu Beginn der Promotionsphase eine Promotionsvereinbarung treffen, in der die Essentialia des Promotionsverhältnisses schriftlich festgehalten werden. So sollte beispielsweise eine Zeitplanung mit regelmäßigen Treffen vereinbart werden. In die Vereinbarung können ggf. auch Fragen der Weiterbildung und der Karriereplanung des Doktoranden aufgenommen werden. Der DHV hat dazu schon im Jahr 2009 mit dem Doktorandennetzwerk „Thesis e.V.“ ein Best-Practice-Papier (siehe Anlage) verabschiedet. Der DHV hält es jedoch aus Gründen der Hochschulautonomie für notwendig, dass diese Entscheidung den Fakultäten überantwortet wird und nicht dem Gesetzgeber. Es handelt sich bei der Promotionsvereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dazu muss es den Fakultäten freistehen, Mustervereinbarungen zu entwickeln. Aber auch in diesem Fall muss die Individualvereinbarung möglich bleiben. Es ist im Interesse der Universität, des Hochschullehrers und des Doktoranden, möglichst viele individuelle Spielräume und Gestaltungsmöglichkeiten zu belassen. Die individuelle Förderung und Betreuung eines Doktoranden ist unterschiedlich und muss im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Betreuer und Doktorand abgesprochen und formuliert werden.

§ 70 (E): Kooperative Promotion

Der DHV – Landesverband Saar – setzt sich ausdrücklich für kooperative Promotionsverfahren ein und begrüßt die Vorschrift für kooperative Promotionsverfahren in § 70 (E). Da die gemeinsamen Promotionskollegs mit Fachhochschulen teils nur zögerlich vorangetrieben werden, hält der DHV die besondere Betonung in § 70 (E) für wichtig und zielführend.

Da die Promotion dem Nachweis der besonderen Befähigung selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dient, ist sie eine dem Kern der Universitäten zuzuordnende Wissenschaftsangelegenheit. Das Promotionsrecht kann auch nur Hochschullehrern zustehen, die in der Forschung entsprechend qualifiziert sind. Der Schlüssel zum Erfolg in jedem Promotionsverfahren liegt in der intensiven Betreuung durch den universitären Doktorvater und in der Integration des Doktoranden in bestehende Forschungsteams und Graduiertenschulen, die es an Fachhochschulen so nicht gibt. **Insofern begrüßt der DHV – Landesverband Saar – die in der Begründung zu § 70 Abs. 3 (E) enthaltene Klarstellung, dass sichergestellt sein muss, dass die an kooperativen Promotionen beteiligten**

Professorinnen und Professoren der Fachhochschule über einschlägige Forschungsaktivitäten verfügen müssen.

Gleichzeitig wird die Mitwirkung einer Hochschullehrer/eines Hochschullehrers der Universität festgeschrieben, da nur ihnen das originäre persönliche Promotionsrecht zusteht.

In § 70 Abs. 4 (E) sind Rahmenregelungen zu kooperativen Promotionskollegs definiert. Ein Kritikpunkt ist jedoch, dass ein solches kooperatives Promotionskolleg von einem Gremium geleitet werden soll, in dem Mitglieder der Universität und der Fachhochschule paritätisch und mit gleichem Stimmrecht vertreten sind. Kommt es bei Stimmgleichheit zu keiner Entscheidung, benennt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde einen externen Gutachter, der über die Qualität der Forschungsaktivitäten entscheidet. Ansonsten sollen Professoren und Professorinnen der Fachhochschule, die dem kooperativen Promotionskolleg angehören, an dem Promotionsverfahren als Betreuende, Gutachtende und Prüfende mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität beteiligt sein. Außerdem sieht § 70 Abs. 5 (E) die Anhörung der kooperierenden Fachhochschule zu den in den Promotionsordnungen getroffenen Regelungen der Universität zum kooperativen Promotionskolleg vor.

Das Bundesverfassungsgericht hat verdeutlicht, dass im Hinblick „auf die spezifisch wissenschaftliche Prägung des Promotionsverfahrens“ eine ungleiche Behandlung zwischen Universitätsprofessoren und andern Hochschullehrern im Rahmen des Promotionsverfahrens gerechtfertigt ist (BVerfG, Beschluss vom 20.6.1979 – 1 BvR 285/79).

Im Hinblick auf die Mitwirkung an einem universitären Promotionsverfahren muss es darauf ankommen, ob der in Betracht zu ziehende Betreuer/Gutachter/Prüfer tatsächlich innerhalb oder im Ausnahmefalls auch außerhalb seines Amtes forschend tätig ist. Es kann mithin – wenn es um Partizipation von Professoren an Fachhochschulen am Promotionsverfahren geht – nicht allein darauf ankommen, dass in förmlicher Hinsicht die sogenannte Mindest-Prüferqualifikation vorliegt (eigener erfolgreicher Abschluss einer Promotion). Hinzukommen muss vielmehr ein einschlägiges Forschungsprofil. In normativer Hinsicht ist dabei in concreto darauf abzustellen, ob ein Professor an einer Fachhochschule nach seiner Promotion sogenannte weitere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat und erbringt, die ihn grundsätzlich auch für eine Universitätsprofessur berufbar machen würden. Derartige „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen“ nach der Promotion können nach Maßgabe des

Landeshochschulgesetzes auf unterschiedlichen Wegen nachgewiesen werden, beispielsweise durch eine Habilitation oder aber durch hiermit gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb der Hochschule (und mithin außerhalb des Amtes als Fachhochschulprofessur) und auch im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht worden sein können.

Der DHV hält es für geboten, dieses Anforderungsprofil auch bereits für die Bestellung als Betreuer einzufordern. Zum einen lassen sich (auch wenn normativ keine Identität von Betreuer/Gutachter/Prüfer vorgesehen ist) die Betreuung eines Doktoranden und der prüfungsrechtliche Verfahrensabschnitt des Promotionsverfahrens wissenschaftsimmanent kaum voneinander trennen. Das Promotionsverfahren ist in seiner Gesamtheit Ausdruck der Wissenschaftsfreiheit. Die Vergabe eines Themas und die prozesshafte Betreuung der Anfertigung einer Dissertation im ständigen-fachwissenschaftlichen-Diskurs legt es nahe, an Betreuer/Gutachter/Prüfer identische Qualifikationsbedingungen zu stellen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der DHV aus Gründen der Rechtssicherheit – auch für den Doktoranden – folgende Eckpunkte explizit zu regeln:

1. In prüfungsrechtlicher Hinsicht kommen als Gutachter/Prüfer in kooperativen Promotionsverfahren insbesondere Universitätsprofessoren, Juniorprofessoren, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter und Nachwuchsgruppenleiter in Betracht.
2. Sind mehrere Prüfer/Gutachter vorgesehen, muss sich die Mehrzahl der Prüfer aus diesem Kreis ergeben.
3. Seitens des für die Verfahrenseröffnung zuständigen Gremiums (Promotionsausschuss) kann auch ein Professor einer Fachhochschule als Betreuer/Gutachter/Prüfer bestellt werden. Er muss seinerseits promoviert und darüber hinaus fachlich ausgewiesen sein. Ferner muss er „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen“ nach seiner Promotion nachweisen können.
4. Das für die förmliche Entscheidung über die Annahme des Doktoranden zuständige Gremium entscheidet im Hinblick auf die Beteiligung eines Professors an einer Fachhochschule als Betreuer/Gutachter/Prüfer mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der sogenannten Hochschullehrergruppe.
5. Schlägt der Doktorand als Betreuer einen Professor einer Fachhochschule vor, so bedarf es eines weiteren Betreuers aus dem Kreis der fachlich ausgewiesenen Universitätsprofessoren.
6. Die Promotionsordnung regelt darüber hinaus die notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen für die Annahme als Doktorand.

Aus Sicht des DHV – Landesverband Saar – ist trotz der begrüßenswerten Stärkung des sogenannten kooperativen Promotionsverfahrens im SHSG entscheidend, dass nach wie vor die Universität verleihende Institution ist. Dies sollte explizit im Gesetz aufgenommen werden. Des Weiteren ist es wesentlich, dass Universitätsprofessoren im Promotionsausschuss nicht von Fachhochschulprofessoren majorisiert werden können. Da – wie in der Begründung betont – das originäre Promotionsrecht den Universitäten zusteht, muss auch - trotz Zusammenarbeit auf Augenhöhe - in dem Gremium, das das kooperative Promotionsverfahren leitet, auch wenn dieses paritätisch und mit gleichem Stimmrecht durch Mitglieder der Universität und der Fachhochschule besetzt ist, bei Stimmgleichheit, wenn es zu keiner Entscheidung kommt, **das letztendliche Entscheidungsrecht bei der Universität liegen** und nicht bei einem externen Gutachter, der über die Qualität der Forschungsaktivitäten entscheidet.

§ 72 (E): Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderung)

Da die Universität verleihende Institution der Promotion ist, ist es nach wie vor notwendig, die Mittel zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses – auch für kooperative Promotionsverfahren – über die Universität nach Maßgabe des Landeshaushalts zu verteilen. Um die gewünschte Stärkung der kooperativen Promotionsverfahren zu erreichen, ist es darüber hinaus notwendig, dass das Land einen größeren Mittelanteil für die Förderung von kooperativen Promotionsvorhaben vorsieht, der dann – wie in § 72 Abs. 2 (E) beschrieben – entweder als Stipendium, Darlehen oder einer Kombination der beiden Fördermöglichkeiten vergeben werden kann. Eine solche Ausweitung der Fördermöglichkeiten über das Stipendium hinaus ist im Sinne der zu Fördernden. Allerdings muss an dieser Stelle auch gesagt werden, dass gerade in technischen Bereichen eine Finanzierung außerhalb einer vollen Stelle unattraktiv ist und so keine hoch qualifizierten Doktoranden gewonnen werden können und daher die in § 72 (E) vorgesehene Graduiertenförderung nicht zum Erfolg führen muss.

§ 75 (E): Forschung mit Mitteln Dritter

§ 75 (E) entspricht dem bisherigen § 68 UG. Der in Absatz 3 neu eingefügte Satz: „Aus Drittmitteln vergütetes Personal ist im Dienst der Hochschule zu beschäftigen.“ ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sollten Ausnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Darüber hinaus weist der DHV auf die essentielle Bedeutung der Unparteilichkeit von

Wissenschaft für Staat und Gesellschaft, aber auch für die Wissenschaft selbst, vor dem Hintergrund zurückgehender Grundmittel und immer mehr wachsender Drittmittel hin. Der DHV sieht es als notwendig an, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle nicht aus der staatlichen Grundausrüstung finanzierten Forschungsprojekte und Drittmittelprojekte einschließlich der Auftraggeber offenlegen, z.B. auf der Homepage des Instituts. Nach Ansicht des DHV können sich die dazu notwendigen Angaben auf den Namen des Geldgebers, die Höhe der Förderung und die Dauer der Zuwendung beschränken. Für DFG-Projekte oder vergleichbare von der öffentlichen Hand finanzierte Forschungsvorhaben ist dies bereits weitgehend Praxis und sollte auf die nicht staatlich getragenen Drittmittelprojekte sowie insbesondere auf die in Nebentätigkeit durchgeführten Forschungsprojekte ausgedehnt werden. Ausnahmen sollten nur dann möglich sein, wenn es berechnigte Interessen (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) des Drittmittelgebers gibt, die Drittmittelbeziehung nicht offen zu legen.

§ 77 (E): Hochschulzugang

Der DHV – Landesverband Saar – begrüßt, dass zur verbesserten Sicherstellung der Studierfähigkeit beim Hochschulzugang die Abschlussprüfung des Ausbildungsberufs mit einem qualifizierten Ergebnis abgelegt worden und zusätzlich eine zwei- (statt bisher drei-) jährige hauptberufliche Tätigkeit vorangegangen sein muss.

Grundsätzlich spricht sich der DHV gegen ein voraussetzungsloses Studium auf Probe aus. Die Möglichkeit der Hochschulzugangsprüfung ist sinnvoll. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob sich ein Studienbewerber die sachlichen und methodischen Voraussetzungen vor dem Studium des angestrebten Studiengangs angeeignet hat.

§ 78 (E): Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

Um die Studierfähigkeit zu gewährleisten, hält es der DHV – Landesverband Saar – für notwendig, bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, wie in § 78 Abs. 1 (E) vorgesehen, neben dem Nachweis einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation auch die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse zu fordern.

§ 78 Abs. 2 und 3 (E) sehen des Weiteren bei ausländischen Bildungsnachweisen, die einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertig sind, vor, dass eine Berechnigung zum Studium im Saarland vorliegt, wenn die Eignung für ein Studium nachgewiesen wird.

Auch hier spricht sich der DHV für eine Hochschulzugangsprüfung auch beim Probestudium aus, um die Studieneignung festzustellen, wobei auch die bisher vorgeschriebene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg umfasst ist.

Gerade vor dem Hintergrund der Flüchtlingssituation liegt eine Aufgabe der Hochschulen darin, die Integration von Flüchtlingen bedarfsgerecht zu unterstützen. Die Zulassung zum Studium muss jedoch an sprachliche und fachliche Voraussetzungen gebunden bleiben. Abstriche von Leistungsstandards darf es dabei nicht geben. Das gebietet schon die Fairness gegenüber allen Bewerberinnen und Bewerbern um einen Studienplatz. **In vergleichbarer Weise dürfen die Universitäten fachliche Leistungsanforderungen im Bachelor- und Masterstudium nicht um der Integration willen absenken.**

Damit Flüchtlinge ein passgenaues Studium aufnehmen können, sind zunächst ihre Studienvoraussetzungen und Fähigkeiten zu ermitteln. Insofern ist aus Sicht des DHV – Landesverband Saar – vorab eine gezielte, auf ihre individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten zugeschnittene Studienberatung vor und während des Studiums notwendig und unabdingbar.

Die Allianz für Aus- und Weiterbildung hat im September 2015 in einer gemeinsamen Erklärung beschlossen, „Willkommenslotsen“ als Unterstützung bei der Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit vor Ort einzusetzen. Der DHV schlägt vor, dieses Instrument auch für die Universitäten zu nutzen und dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Die „Willkommenslotsen“, die beispielsweise an vorhandenen „Welcome-Centers“ angegliedert werden können, sollten zentrale Ansprechpartner für Flüchtlinge werden. Zu Ihren Aufgaben sollte es gehören, detailliert über Studienverlauf, die im Studium zu erbringenden Leistungen und über die nach dem Studium bestehenden Berufsfelder aufzuklären. Außerdem sollen sie die Eingliederung in das neue soziale Umfeld begleiten. All dies sind Maßnahmen im Rahmen der Autonomie der Hochschule selbst, die nicht im Hochschulgesetz zu regeln sind.

Des Weiteren bedarf es, wie dies auch in § 78 Abs. 4 (E) angesprochen ist, des Ausbaus von Sprach- und Vorbereitungskursen. Für eine nachhaltige Integration in Deutschland bleiben Kenntnisse in der Landessprache unentbehrlich. Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, den Aufbau von fachlich, fremdsprachendidaktisch und interkulturell geschultem Lehrpersonal voranzutreiben, das studieninteressierten Flüchtlingen adäquaten Deutschunterricht geben kann.

Der DHV – Landesverband Saar – fordert daher den Bund und das Land dazu auf, im Rahmen von Aus- und Fortbildungsprogrammen das Lehrpersonal von Deutschkursen, denen die entsprechende Qualifikation fehlt, weiter zu professionalisieren. Soweit die fachlichen Voraussetzungen für ein Studium mitgebracht werden, müssen studierinteressierte Flüchtlinge die Chance erhalten, die erforderlichen Sprachkenntnisse in Intensivkursen zu erwerben. Dazu bedarf es des Angebots an Studienkollegs und vergleichbaren Einrichtungen, das deutlich erweitert und aufgestockt werden muss.

§ 92 (E): Niederlassungen; Franchising

Der DHV – Landesverband Saar – begrüßt die in § 92 (E) aufgestellten Qualitätssicherungsstandards für die Errichtung von Niederlassungen, insbesondere ausländischer Hochschulen und für Franchise-Modelle. In § 92 Abs. 2 (E) werden die notwendigen Voraussetzungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit eine nicht hochschulische Bildungseinrichtung unter der Verantwortung einer Hochschule im Saarland Studiengänge anbieten darf (Franchising). Entscheidend ist – wie hier dargelegt –, dass akademisches Franchising unter der Aufsicht der jeweiligen Hochschule erfolgt. Die Wissenschaftlichkeit des Studiums ist auch bei Franchising-Studiengängen sicherzustellen. Die Freiheit von Forschung und Lehre muss im Verhältnis zwischen verleihender Hochschule (Franchising-Geber) und privatem Bildungsträger (Franchising-Nehmer) gewahrt werden. Wichtig ist auch die in § 92 Abs. 6 (E) enthaltene Transparenz zum Schutze der Studierenden, in dem die Rechte und Pflichten von Franchising-Geber und Franchising-Nehmer transparent vertraglich dargelegt sind.

23. August 2016



Universitätsprofessor Dr. Volkerhard Helms
Landesvorsitzender des Saarlandes
im DHV



Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin des Saarlandes
im DHV